

**Anordnung
über die Errichtung des Staatlichen Büros zur
Begutachtung von Investitionsvorhaben.**

Vom 6. Juni 1958

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Mai 1958 wird das Staatliche Büro zur Begutachtung von Investitionsvorhaben (nachstehend Staatliches Büro genannt) mit dem Sitz in Berlin errichtet.

(2) Das Staatliche Büro ist juristische Person. Es ist der Staatlichen Plankommission unterstellt.

(3) Das Staatliche Büro ist Haushaltsorganisation. Seine Mittel werden im Haushalt der Republik bei der Staatlichen Plankommission veranschlagt.

§ 2

Struktur, Aufgaben und Tätigkeit des Staatlichen Büros werden durch ein Statut (Anlage) geregelt.

§ 3

Der Strukturplan und der Stellenplan des Staatlichen Büros sind nach den hierfür geltenden Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 16. Februar 1950 über die Bildung eines Wissenschaftlich-Technischen Rates zur Überprüfung von Investitionsvorhaben (GBl. S. 101) außer Kraft.

Berlin, den 6. Juni 1958

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission**

Leuschner

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Anlage

KU vorstehender Anordnung

**Statut
des Staatlichen Büros zur Begutachtung von
Investitionsvorhaben**

§ 1

Rechtsform und Sitz

(1) Das Staatliche Büro zur Begutachtung von Investitionsvorhaben (nachstehend Staatliches Büro genannt) ist juristische Person. Es ist der Staatlichen Plankommission unterstellt«

(2) Es hat seinen Sitz in Berlin«

1 Aufgaben

§ 2

(1) Das Staatliche Büro hat folgende Aufgaben:

1. Die objektive, von hoher volkswirtschaftlicher Verantwortung getragene Prüfung und Begutachtung der Vorplanungen und Grundprojekte von Investitionsvorhaben;
2. die Erarbeitung wissenschaftlicher Grundlagen für die technisch-wirtschaftlichen Kennziffern zur Beurteilung von Investitionsvorhaben in Zusammen-

arbeit mit der Staatlichen Plankommission. Die Mitwirkung bei der zentralen methodischen Anleitung in den Fragen der Kapazitätsermittlung, Kapazitätsplanung und Kapazitätsbilanzierung.

(2) Die Prüfung und die Gutachtertätigkeit erstreckt sich auf den gesamten ökonomischen Teil der Vorplanungen bzw. der Grundprojekte. Es muß sich bei seiner Gutachtertätigkeit besonders davon leiten lassen, daß das Prinzip der strengsten Sparsamkeit durchgesetzt wird, d. h., daß mit dem geringsten Aufwand an materiellen und finanziellen Mitteln der größtmögliche volkswirtschaftliche Nutzen erzielt wird. Es bedient sich dabei technisch-wirtschaftlichen Kennziffern sowie der Kapazitätsunterlagen bzw. der Kapazitätsermittlungen.

(3) Das Staatliche Büro führt Forschungsaufträge auf dem Gebiet des Nutzeffektes der Investitionen durch.

§ 3

(1) Das Staatliche Büro hat das Recht, alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen anzufordern und einzusehen, Auskünfte zu verlangen, Experten zur Beratung hinzuzuziehen und Besichtigungen vorzunehmen.

(2) Es ist berechtigt, über bestimmte Fragen oder Fragenkomplexe Gutachten von Sachverständigen oder Sachverständigenkommissionen einzuholen.

§ 4

Das Staatliche Büro stellt dem Planträger in jedem Falle ein schriftliches Gutachten aus. Verwirft das Gutachten die gesamte Lösung oder Teillösungen des Vorhabens, so ist das Staatliche Büro verpflichtet, hierfür beweiskräftige Begründungen zu geben«

§ 5

Struktur

Für die Struktur des Staatlichen Büros ist der vom zuständigen Mitglied der Staatlichen Plankommission bestätigte Strukturplan verbindlich.

§ 6

Leitung

(1) Die Leitung des Staatlichen Büros obliegt dem „Leiter des Staatlichen Büros“. Der Leiter ist berechtigt, alle Angelegenheiten des Staatlichen Büros allein zu entscheiden. Er ist dabei an die Weisungen des zuständigen Mitgliedes der Staatlichen Plankommission gebunden«

(2) Der Leiter trägt die persönliche Verantwortung für die gesamte Tätigkeit des Staatlichen Büros.

(3) Der Leiter wird von zwei Stellvertretern vertreten. Für Verwaltungsangelegenheiten ist der Verwaltungsleiter dem Leiter des Staatlichen Büros gegenüber verantwortlich.

§ 7

Begründung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter

(1) Der Leiter des Staatlichen Büros wird vom Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission berufen und abberufen.

(2) Der Kaderleiter des Staatlichen Büros wird vom zuständigen Abteilungsleiter der Staatlichen Plankommission berufen und abberufen.